

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
der Stadt Pasewalk (Niederschlagswassergebührensatzung)**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) hat die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 27.11.2003 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Stadt Pasewalk eine Niederschlagswassergebühr.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen oder in die öffentliche Einrichtung entwässern. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah oder oberflächlich erfolgen.

**§ 2
Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes. § 2 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt 0,51 EUR/m² gebührenpflichtiger Fläche.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Ist das Grundstück während des gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.
- (3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der Stadt Pasewalk schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Auf die Benutzungsgebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig sind. die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 01.01. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 übersteigt, wird zum 15.02. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres zusammen mit der 1. Vorauszahlung für das auf das Kalenderjahr folgenden Jahres in einer Summe fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen nach Abs. 2 unterschreitet, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres verrechnet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehende Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (4) Die Vorauszahlungen für die Benutzungsgebühr werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Niederschlagswassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Niederschlagswassermenge zugrunde gelegt. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Anschlussnahme feststellbaren Verhältnisse zugrundegelegt.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr während des Kalenderjahres (§ 4 Abs. 3), wird der endgültige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt Pasewalk alle für die Festsetzung und für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Pasewalk das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige der Stadt Pasewalk unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt Pasewalk unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 - § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt
 - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Pasewalk, den 28.11.2003
Ort, Datum

gez. Dambach
Bürgermeister

Siegel